



## Satzung des Islamischen Informationsdienstes

### § 1

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Islamischer Informationsdienst“. Er hat seinen Sitz in Bonn. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

### § 2

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der „Islamische Informationsdienst e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Herausgabe und Verbreitung von Büchern und Broschüren.
- b) Herausgabe und Verbreitung von Zeitschriften Zeitungen.
- c) Erstellung und Verbreitung von Ton- und Bildträgern.
- d) Erteilung von Informationen und Auskünften über Islam und islamischer Länder.

Der Verein ist Selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/ oder Hilfspersonal bestellt werden. § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglied können sowohl muslimische natürliche Personen als auch islamische Vereine werden, die im unbescholtenen Ruf stehen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag muss von mindestens zwei Mitgliedern als Befürworter unterschrieben werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
4. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe und den Zeitpunkt der Beitragszahlung sowie über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Generalversammlung.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, je zumindest ein Exemplar der kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Vereins zu erwerben. Für islamische Vereine erhöht sich die Verpflichtung auf zwanzig Exemplare.
6. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 15. November zugestellt werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
8. Durch Beschluss der Generalversammlung, von der mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbescheid muss schriftlich erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) Unehrenhaftes, mit dem Islam nicht vereinbares Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung,
  - d) zweimal hintereinander unentschuldigtes Fehlen bei der Generalversammlung bzw. Beiratssitzung.
9. Gegen den Beschluss der Generalversammlung kann keine Berufung eingelegt werden.

## § 6

### Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Generalversammlung (GV).

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Sekretär für Finanzen.

- Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die dem Verein zu Leistungen von mehr als 2500,00 € (zweitausendfünfhundert) verpflichten, bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit des gesamten Vorstands.
  3. Amtsdauer des Vorstands ist zwei Jahre.
  4. Die Nominierung für die Besetzung der Vorstandsämter erfolgt grundsätzlich durch den Beirat.
  5. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die GV. Zuerst wird der 1. Vorsitzende, dann die restlichen Vorstandsmitglieder gewählt.
  6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der Beirat einen Nachfolger bis zur nächsten GV. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muss eine Neuwahl innerhalb von acht Wochen erfolgen. Der designierte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit absoluter Mehrheit.
  8. Der Vorstand hält in der Regel monatliche Sitzungen.
  9. Der Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu bilden.
  10. Der Vorstand ist berechtigt, Hilfspersonal einzustellen.

## **§ 8**

### **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
  - a) dem Vorstand i.S. Von § 7.
  - b) je einem Vertreter der Mitgliedsvereine.
2. Die Mitgliedsvereine dürfen nur die nach ihrer Satzung zur Vertretung befugten Personen in den Beirat entsenden.
3. Der Beirat steht dem Vorstand bei der Ausarbeitung der Tätigkeitspläne und Geldbeschaffung bei. Er hat darauf zu achten, dass die von der GV verabschiedeten Richtlinien für Aktivität und Haushalt vom Vorstand nicht verletzt werden. Liegt ein triftiger Grund vor, diese Richtlinien zu korrigieren, so erfolgt dies nur, wenn zwei der Vorstandsmitglieder und die absolute Mehrheit der Vereinsvertreter im Beirat ihre Zustimmung dazu geben.
4. Der Beirat bestellt 2 Kassenprüfer. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten dem Beirat Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
5. Der Beirat hält seine Sitzungen in der Regel zweimal jährlich ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder und ein Drittel der Vereinsvertreter anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
7. Die Beiratssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm zu diesem Zweck ernannten Vertreter geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Schriftführer, der ein Protokoll über die Sitzung aufnimmt.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zu Beiratssitzungen außerordentliche Berater einzuladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

## § 9

### Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Mitgliedsvereine dürfen nur die nach ihrer Satzung zur Vertretung befugten Personen in die GV entsenden. Ist diese Person zufällig schon ein Mitglied des Vereins, so hat sie nur eine Stimme. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der GV reduziert sich in diesem Fall die Gesamtzahl der Mitglieder entsprechend.
3. Die ordnungsmäßig einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter soll mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten sein. Bleibt die GV beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der 2. schriftlichen Einberufung muss diese ausdrücklich vermerkt werden.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Aufgaben der GV sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsaktivität und des Haushalts,
  - c) Fortsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
  - d) Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Die GV hält in der Regel jährliche Sitzungen ab. Die Einberufung soll dem Vorstand im ersten Quartal des Kalenderjahres schriftlich sechs Wochen vor Sitzungstermin erfolgen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Eventuelle Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.
7. Die GV wählt zu Beginn ihrer Sitzung einen Sitzungsleiter, der dem Vorstand nicht angehören darf. Über Beschlüsse der Sitzung soll Protokoll geführt werden. Protokollführer ist vom Sitzungsleiter zu bestimmen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die GV mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung können - soweit sie nicht in der Einberufung angekündigt werden – nur berücksichtigt werden, wenn sie drei Wochen vor der Sitzung der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
  2. Die Auflösung des Vereins kann nur in der GV mit Zustimmung der 2/3- Mehrheit der gesamten Mitglieder erfolgen.
  3. Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die GV drei Liquidatoren.
  4. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Islamische Zentrum Aachen (Bilal – Moschee) e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Aufklärung über den Islam verwenden muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
-

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 10.03.1982 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Der gewählte Vorstand ist berechtigt, im Namen der Gründerversammlung etwaige Änderungswünsche des Vereinsregisters bzw. des Finanzamtes mit der Zustimmung der gesamten Vorstandsmitglieder zu entsprechen.